

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)

vom 05.05.2004 (Stand 01.01.2013)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG¹⁾),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Anordnung des Vollzugs

Art. 1 * *Personen mit bekanntem Aufenthalt*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) bietet die zu unbedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils zum Vollzug der gemeinnützigen Arbeit auf. *

² Sie bietet die zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils zum Straf- bzw. Massnahmenvollzug in ein Regionalgefängnis auf oder lässt sie dem Vollzug zuführen. *

³ Sie kann bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit und von kurzen Freiheitsstrafen im Normalvollzug sowie von Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft im Rahmen der Rechtshilfe an einen anderen Kanton delegieren. *

Art. 2 * ...

Art. 3 *Personen mit unbekanntem Aufenthalt **

¹ Ist der Aufenthaltsort der Verurteilten unbekannt, werden diese durch die Einweisungs- und Vollzugsbehörde zur Verhaftung ausgeschrieben. *

¹⁾ BSG 341.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 * *Personen, denen der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug gewährt wird **

¹ Falls das Gericht bei der Urteilsfällung den Verurteilten den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme gewährt oder sie im vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmenvollzug belässt, werden sie in eine Vollzugseinrichtung des FB überführt.

Art. 5 * ...

Art. 6 *Vollzugsort*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde bestimmt den Vollzugsort. *

² Sie kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Regelung über die Bestimmung des Vollzugsorts in Artikel 16 und Artikel 17 abweichen. *

Art. 7 * *Einweisung*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde prüft den Vollzugsfall anhand der zur Verfügung stehenden Akten und weist die Verurteilten mit Einweisungsverfügung in den Straf- oder Massnahmenvollzug ein.

Art. 8 *Verlegung*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird. *

2 Aufschub des Straf- und Massnahmenantritts und Vollstreckungsverjährung *

Art. 9 * *Aufschub des Straf- und Massnahmenantritts **

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde entscheidet über Gesuche um Aufschub des Straf- und Massnahmenantritts.

Art. 10–11 * ...

2a Einweisungs- und Vollzugsbehörde *

Art. 11a *

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) des FB mit ihren Dienststellen übt unter Vorbehalt von Absatz 2 alle Aufgaben und Befugnisse als Einweisungs- und Vollzugsbehörde aus.

² Die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) des FB mit ihren Dienststellen übt alle Aufgaben und Befugnisse als Vollzugsbehörde beim Vollzug von gemeinnütziger Arbeit aus.

3 Vollzugseinrichtungen

3.1 Allgemein

Art. 12 *Geschlossene Vollzugseinrichtungen* *

¹ Geschlossene Vollzugseinrichtungen oder geschlossene Abteilungen einer offenen Vollzugseinrichtung verfügen über besondere Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer, personeller und baulicher Art. *

² Die Einweisung in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung erfolgt aufgrund der Einschätzung des Rückfallpotenzials, der Gefährlichkeit, der Fluchtgefahr, unter Berücksichtigung der Strafdauer und der Schwere der Tat. *

Art. 13 *Offene Vollzugseinrichtungen* *

¹ Die offenen Vollzugseinrichtungen verfügen über geringere Sicherheitsvorkehrungen. *

Art. 14 *Trennungsvorschriften*

¹ In den Gefängnissen des Kantons Bern werden Frauen und Männer einerseits sowie Jugendliche und Erwachsene andererseits getrennt voneinander, wenn möglich in verschiedenen Abteilungen untergebracht. Eingewiesene in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und im Straf- oder Massnahmenvollzug werden getrennt voneinander, wenn möglich in verschiedenen Abteilungen untergebracht. *

² In die Vollzugseinrichtungen Thorberg und Witzwil sowie ins Massnahmezentrum St. Johannsen werden ausschliesslich Männer, in die Vollzugseinrichtung Hindelbank ausschliesslich Frauen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen eingewiesen. *

Art. 15 *Hausordnung*

¹ Jede Vollzugseinrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs erlässt eine Hausordnung. Diese ist durch die Polizei- und Militärdirektion zu genehmigen. Die Hausordnung enthält alle nötigen Detailvorschriften für die Durchführung des Vollzugs. *

² Die Eingewiesenen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung und die Weisungen der Vollzugseinrichtung zu halten.

3.2 Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs**Art. 16** *Strafvollzug*

¹ Zum Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Gefängnisse des Kantons Bern:
 - a Kurze Strafen im Normalvollzug, in der Regel bis 30 Tage,
 - b Strafen in der Form des tageweisen Vollzugs,
 - c Strafen in der Form der Halbgefängenschaft.
2. * Anstalten Witzwil:
 - a * Strafvollzug in offenen und geschlossenen Abteilungen,
 - b * Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 63 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB²⁾),
 - c * Vollzug von Arbeitsexternat und von Wohnexternat.
3. Anstalten Thorberg:
 - a Strafvollzug in geschlossenen oder speziell gesicherten Abteilungen,
 - b * Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 63 Absatz 1 StGB.
4. * Massnahmezentrum St. Johannsen:
 - a * Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 63 Absatz 1 StGB in offenen Abteilungen und im Rahmen der Aufnahmeabklärung in der geschlossenen Beobachtungs- und Triagestation,
 - b * Vollzug von Arbeitsexternat und von Wohnexternat.
5. * Anstalten Hindelbank:
 - a * Strafvollzug in offenen und geschlossenen Abteilungen sowie in speziell gesicherten Abteilungen,

²⁾ SR 311.0

- b* * Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 63 Absatz 1 StGB,
- c* * Vollzug von Arbeitsexternat und von Wohnexternat.

Art. 17 * *Massnahmenvollzug*

¹ Zum Vollzug strafrechtlicher Massnahmen an Erwachsenen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Anstalten Thorberg:
 - a* Behandlung von psychischen Störungen gemäss Artikel 59 Absatz 3 Satz 2 StGB,
 - b* Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB.
2. * Massnahmезentrum St. Johannsen:
 - a* Behandlung von psychischen Störungen gemäss Artikel 59 StGB,
 - b* Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB,
 - c* Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB,
 - d* Vollzug von Arbeitsexternat und von Wohnexternat.
3. Anstalten Hindelbank:
 - a* * Behandlung von psychischen Störungen gemäss Artikel 59 StGB,
 - b* Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB,
 - c* Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB,
 - d* Vollzug von Arbeitsexternat und von Wohnexternat.

Art. 18 * *Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene **

¹ In der Regel erfolgt der Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene gemäss Artikel 61 StGB bei männlichen jungen Erwachsenen im konkordatlichen Massnahmenzentrum für junge Erwachsene „Arxhof“ (Kanton BL).

² Bei weiblichen jungen Erwachsenen kann der Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene gemäss Artikel 61 StGB in den Anstalten Hindelbank durchgeführt werden.

Art. 19 *Administrative Freiheitsentziehung und fürsorgliche Unterbringung **

¹ Unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften kann die Freiheitsentziehung im besonderen Regime der Durchsetzungs-, Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft in bernischen Vollzugseinrichtungen durchgeführt werden. *

² In Ausnahmefällen und unter Beachtung der Trennungsvorschriften können Personen für den Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Artikel 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB³⁾) in einer bernischen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden. *

3.3 Gefängnisse

Art. 20 *Organisation*

¹ Der Kanton Bern verfügt über die Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun sowie über die Bewachungsstation am Inselspital Bern.

Art. 21 *Aufnahme*

¹ Zur Aufnahme in ein Gefängnis ist grundsätzlich ein schriftliches Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll, ein Vollzugsauftrag oder eine Einweisungsverfügung erforderlich.

3.4 Bewachungsstation am Inselspital

Art. 22 *Vollzugseinrichtung*

¹ Die Bewachungsstation am Inselspital ist eine Gefängnisabteilung des FB.

Art. 23 *Aufnahme*

¹ Die Bewachungsstation am Inselspital dient der Unterbringung verunfallter, somatisch und/oder psychisch kranker Eingewiesener, die aus Sicherheitsgründen nicht in ein anderes Spital eingewiesen werden können.

² Die in die Bewachungsstation Eingewiesenen sind in rechtlicher Hinsicht

- a * im Straf- bzw. Massnahmenvollzug,
- b * in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft,
- c in Polizeihaft,
- d * in Durchsetzungs-, Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft,
- e * in der fürsorgerischen Unterbringung.

Art. 24 *Aufenthalt*

¹ Die Eingewiesenen werden in der Bewachungsstation somatisch und psychiatrisch versorgt.

² Der Aufenthalt in der Bewachungsstation wird in der Regel an die Strafe oder an die Massnahme angerechnet.

³⁾ SR 210

Art. 25 *Zuständigkeit*

¹ Die Verantwortung und die Koordination im medizinisch-pflegerischen Bereich liegen bei der Direktion des Inselspitals. Für die Sicherheit und Betreuung der Bewachungsstation ist das FB zuständig.

3.5 Fachkommissionen**Art. 26** *Einsetzung, Aufgabe*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion setzt für jede Konkordatsanstalt im Kanton Bern sowie für die Organisationseinheit Gefängnisse des Kantons Bern eine Fachkommission ein.

² Die Fachkommissionen sind Beratungsgremium für die Leitung der Vollzugseinrichtung und können bei Auseinandersetzungen im Gefängnisalltag mit dem Personal und den eingewiesenen Personen Gespräche führen. Sie versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Sie legen im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Einrichtung Inhalt, Art und Umfang der Beratung fest.

Art. 27 *Zusammensetzung*

¹ Die Fachkommissionen setzen sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Polizei- und Militärdirektion auf Vorschlag der Vollzugseinrichtungen und der Amtsleitung FB für vier Jahre gewählt werden.

Art. 28 *Organisation*

¹ Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

² Sie halten pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab

³ Die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission teil.

⁴ Die Fachkommissionen können zu ihren Beratungen externe Fachleute beziehen.

⁵ Sie können der Amtsleitung FB Anträge unterbreiten.

Art. 29 *Jahresbericht*

¹ Die Fachkommissionen berichten der Amtsleitung FB jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 30 *Entschädigung*

¹ Die Mitglieder der Fachkommissionen werden entsprechend der Verordnung vom 2. Juli 1980⁴⁾ über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

4 Straf- und Massnahmenvollzugsregister**Art. 31** *Grundsatz*

¹ Das FB führt unter Mitwirkung weiterer an der gesetzlichen Aufgabenerfüllung beteiligter Behörden ein elektronisches Straf- und Massnahmenvollzugsregister (SMVReg).

Art. 32 *Zweck*

¹ Das SMVReg bezweckt, den Vollzugsbehörden einen Überblick über die gegen eine Person ausgesprochenen Strafurteile mit zu vollziehenden oder bereits vollzogenen Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen zu verschaffen. *

Art. 33 * *Datensammlung*

¹ Im SMVReg werden Daten über Personen geführt, die

- a durch die bernischen Justizbehörden zu unbedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit, einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind oder
- b zu unbedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit, einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind, die durch den Kanton Bern zu vollziehen ist.

Art. 34 *Personendaten*

¹ Im SMVReg werden, falls bekannt, folgende Personendaten erfasst:

- a Name und Aliasnamen,
- b Vorname,
- c Geburtsdatum,
- d Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit,
- e Asylstatus,
- f letzte Wohnsitzadresse,
- g Zivilstand,

⁴⁾ BSG 152.256

- h* Geschlecht,
- i* Name des Ehegatten,
- k* Namen der Eltern,
- l* Beruf,
- m* * Beiständin oder Beistand bzw. Vormundin oder Vormund,
- n* * unbedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit, unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen,
- o* * Ort und Art des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit und des Straf- bzw. Massnahmenvollzugs,
- p* weitere Vollzugsdaten.

Art. 35 * *Eintragsberechtigung*

¹ Eintragsberechtigt ist das FB.

Art. 36 *Leseberechtigung*

¹ Leseberechtigungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB, wenn und soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. *

² Das FB kann innerkantonalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden Leseberechtigungen einräumen, wenn und soweit sie diese zur Aufenthaltsnachforschung oder im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit benötigen. *

³ Das FB erteilt den inner- und ausserkantonalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden Auskunft über die Registerdaten, soweit die anfragende Stelle ein begründetes Interesse nachweisen kann.

Art. 37 *Verantwortung*

¹ Jede zugriffsberechtigte Behörde sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes.

² Das FB sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG⁵⁾) für den Datenschutz. *

Art. 38 * ...

Art. 39 *Datensicherheit*

¹ Soweit für die Datensicherheit einlässliche kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und –anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar.

⁵⁾ BSG 152.04

Art. 40 *Auskunftsrecht**1. Grundsatz*

¹ Jede Person kann beim FB Auskunft verlangen, ob über sie Daten gemäss Artikel 34 vorhanden sind. *

² Das FB teilt der gesuchstellenden Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mit. *

Art. 41 *2. Verfahren*

¹ Wer das Auskunftsrecht geltend macht, muss seine Identität nachweisen.

² Die Auskünfte werden in der Regel schriftlich erteilt.

Art. 42 *Datenvernichtung*

¹ Die Vernichtung von Eintragungen im SMVReg erfolgt von Amtes wegen.

² Die Vernichtung erfolgt 10 Jahre

a nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt,

b nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung oder

c nach dem Ableben der betroffenen Person.

³ Vollzugsdaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen oder für die wissenschaftliche Forschung oder historisch von Bedeutung sind.

5 Vollzugsplanung

Art. 43

¹ Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung länger als sechs Monate, wird der Vollzugsplan durch Fachleute der Vollzugseinrichtung unter Einbezug der Eingewiesenen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten festgelegt. Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann auf die Vollzugsplanung Einfluss nehmen und den Vollzugsplan einsehen. *

² Zur Erreichung des Vollzugsziels und im Hinblick auf eine Entlassung werden, ausgehend vom Einweisungsgrund, Teilziele und Progressionsstufen festgelegt, insbesondere in den Bereichen

a Arbeit und Schule (in Form gezielter Förderung sowie Aus- und Weiterbildung),

b Freizeit,

c Therapie,

d soziale Vernetzung und Integration.

³ Während des Vollzugs wird der Vollzugsplan periodisch überprüft und entsprechend der Entwicklung der Eingewiesenen angepasst. Dabei sind die internen und externen Differenzierungsmöglichkeiten im Vollzug zu prüfen.

6 Durchführung des Vollzugs

6.1 Unterkunft

Art. 44

¹ Den Eingewiesenen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen.

² Eine Mehrfachzelle wird zugewiesen, wenn es bauliche und betriebliche Gründe gibt oder wenn Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Eingewiesenen besteht.

³ Die Eingewiesenen dürfen die Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Sachen ausstatten. Übersichtlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie Vollzugszweck müssen gewährleistet bleiben.

⁴ Für persönliche Wertsachen und Gegenstände, welche nicht durch die Vollzugseinrichtung inventarisiert und eingelagert worden sind, sind die Eingewiesenen selbst verantwortlich.

6.2 Betreuung und Seelsorge

Art. 45 *Betreuung*

¹ Sämtliche Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vollzugseinrichtung orientieren sich am Vollzugsplan der Eingewiesenen.

Art. 46 * *Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger **

¹ Die Seelsorge in den Vollzugseinrichtungen wird von Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern sichergestellt.

² Das FB stellt die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger in Absprache mit den Vollzugseinrichtungen an und verwaltet diese Stellen im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und den Landeskirchen des Kantons Bern.

³ Die Spesen der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger werden von den Landeskirchen gemäss deren Spesenregelung getragen.

⁴ Den Landeskirchen obliegt die fachliche Selektion und die Aufsicht über die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger.

⁵ Die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger müssen dem bernischen Kirchendienst angehören. Im Übrigen gelten die Richtlinien über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern.

⁶ Die Leitung der Vollzugseinrichtung regelt Einsatz und gegenseitige Information mit den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern in einer schriftlichen Vereinbarung.

Art. 47 *Weitere religiöse Betreuung*

¹ Für Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stellen die Vollzugseinrichtungen eine angemessene religiöse Betreuung sicher.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet im Einzelfall und in Abstimmung mit den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, ob Gespräche oder Veranstaltungen zur religiösen Betreuung als amtliche oder private Besuche stattfinden können. *

Art. 48 *Einschränkungen*

¹ Eingewiesene können aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung von der Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

6.3 Gesundheitsfürsorge

Art. 49 *Medizinische Betreuung*

¹ Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Eingewiesenen schliesst die Leitung der Vollzugseinrichtung mit Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten einen Vertrag ab. Diese können weitere Fachärztinnen und Fachärzte beiziehen. Für die Eingewiesenen besteht keine freie Arztwahl.

Art. 50 *Gesundheitsschutz und Hygiene*

¹ Die Eingewiesenen haben die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen und die ärztlichen Anordnungen sowie jene des Personals zu befolgen.

Art. 51 *Betäubungsmittel, Alkohol, Medikamente*

¹ Um dem Einbringen in die Anstalt, dem Besitz und dem Konsum von und dem Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG entgegenzuwirken, führt die Leitung der Vollzugseinrichtung geeignete Kontrollmassnahmen wie Atemlufttests, Urinproben, Kontrollen von Personen, Postsendungen, Räumlichkeiten und Gelände durch.

² Das Einbringen in die Anstalt, der Besitz und der Konsum von und der Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung disziplinarisch sanktioniert und allenfalls zur Anzeige gebracht. Bei Konsum können ersatzweise agogische Massnahmen ergriffen werden.

Art. 52 *Kontrollierte Spritzenabgabe*

¹ Im Einvernehmen mit den zuständigen Ärztinnen und Ärzten kann steriles Injektionsmaterial als infektionsprophylaktische Massnahme an drogenabhängige Personen abgegeben werden. *

Art. 53 *Betäubungsmittelprävention*

¹ Die Eingewiesenen werden regelmässig über gesundheitsfördernde Massnahmen bzw. gesundheitsschädigendes Verhalten informiert.

Art. 54 *Therapie*

¹ Therapeutische Massnahmen sind auf das Vollzugsziel auszurichten; sie haben auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Eingewiesenen Rücksicht zu nehmen.

6.4 Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt

Art. 55 *Berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung*

¹ Grundsätzlich ist die berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Vollzugsplanung der ordentlichen Arbeit gleichgestellt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, in welchem Umfang Zeit zum Lernen an die Arbeitszeit anzurechnen ist.

³ Sie fördert Anlehre und Lehre sowie weitere schulische Aus- und Weiterbildungen der Eingewiesenen durch interne Kurse und Fernkurse. Ein auswärtiger Kursbesuch aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung ist in der Regel nicht möglich. *

⁴ Die Eingewiesenen beteiligen sich an den Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Art. 56 *Arbeitsentgelt bei Arbeit, Aus- und Weiterbildung*
1. Grundsatz

¹ Die Eingewiesenen erhalten für ihre Arbeit ein Arbeitsentgelt, das sich in erster Linie an der Arbeitsleistung und am Verhalten am Arbeitsplatz bemisst. Für die Höhe des Arbeitsentgelts gelten die konkordatlichen Richtlinien.

Art. 57 *2. Bewertung der Arbeitsleistung*

¹ Bei der Bewertung der Arbeitsleistung ist den individuellen Möglichkeiten der Eingewiesenen Rechnung zu tragen.

² Die Arbeitsverantwortlichen führen mit den Eingewiesenen in der Regel monatlich ein Einzelgespräch, bei dem die Arbeitsleistungen besprochen und bewertet werden.

Art. 58 *3. Voller Anspruch auf Arbeitsentgelt*

¹ Das Arbeitsentgelt wird nicht gekürzt bei amtlichen Besuchen, Therapiesitzungen, Arztbesuchen und Ausbildungen, die während der ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden. Die Hausordnung der Vollzugseinrichtung regelt das Nähere.

Art. 59 *4. Reduziertes Arbeitsentgelt*

¹ Bei Krankheit, Unfall, unabsichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit wird ein durch die Leitung der Vollzugseinrichtung festzusetzender Teil des Arbeitsentgelts, jedoch mindestens 50 Prozent des vom Konkordat festgelegten durchschnittlichen Arbeitsentgeltansatzes, gutgeschrieben.

Art. 60 *5. Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt*

¹ Eingewiesenen, welche die Arbeit verweigern, die sich im Arrest, im Urlaub oder auf der Flucht befinden oder die absichtlich ihre Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben, wird kein Arbeitsentgelt gutgeschrieben.

Art. 61 *6. Verwendung*

¹ Ein Teil des Arbeitsentgelts wird einem Freikonto gutgeschrieben, das für jede eingewiesene Person eröffnet wird. Er dient zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere für Einkäufe und Urlaub.

² Der restliche Teil wird einem Sperrkonto gutgeschrieben als Rückstellung für den Wiedereintritt in die Gesellschaft und für Zahlungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vollzugsziel stehen. Auf begründeten Antrag der Eingewiesenen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen aus dem Sperrkonto auch für andere Zwecke bewilligen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt mit einem Bestellsystem oder mit einer Lagerhaltung dafür, dass die Eingewiesenen die gebräuchlichsten Gegenstände des täglichen Bedarfs einkaufen können.

Art. 62 *Beschädigungen*

¹ Eingewiesene haften für schuldhafte Beschädigungen, die über die ordentliche Abnutzung hinausgehen; zur Schadensdeckung kann auf das Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden.

² Die disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung vorsätzlicher Sachbeschädigungen bleibt vorbehalten.

Art. 63 *Auszahlung*

¹ Beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung wird den Eingewiesenen eine Schlussabrechnung vorgelegt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet, ob der Betrag ganz oder teilweise den Eingewiesenen oder deren Betreuungsorganen (Sozialdienste/Be-währungshilfe) ausgerichtet wird. Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

Art. 64 *Verwertung von Wertsachen und Gegenständen*

¹ Wertsachen von Personen, die sich auf der Flucht befinden, werden fünf Jahre, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Entweichung verwertet. Der Erlös aus der Verwertung wird den flüchtigen Personen auf einem separaten Konto gutgeschrieben.

² Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit der Entweichung ist der Betrag einem Fonds zur Unterstützung von Eingewiesenen oder Entlassenen zu überweisen.

³ Effekten, Ausweisschriften und Geldbeträge werden weder den flüchtigen Personen noch ihrer Rechtsvertreterin bzw. ihrem Rechtsvertreter noch Drittpersonen nachgesandt, überwiesen oder übergeben.

6.5 Freizeit und Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 65 *Freizeit*

¹ Die Freizeitmöglichkeiten sind vielseitig auszugestalten, um bei den Eingewiesenen ein differenziertes Freizeitverhalten zu fördern.

² Die Vollzugseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine aktive und zeitgemässe Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt durch ausgebildetes Personal für die Leitung und Überwachung der Aktivitäten.

³ Die Eingewiesenen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten für das Freizeitmaterial.

Art. 66 *Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern*

¹ Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden, können von der Leitung der Vollzugseinrichtung für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

² Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung eröffnet den betroffenen Personen die Besuchssperre mittels schriftlicher Verfügung.

7 Wiedergutmachung

Art. 67 *Grundsatz*

¹ Wiedergutmachung kann zugunsten von Personen geleistet werden, die durch eine Straftat unmittelbar beeinträchtigt worden sind, oder zugunsten von ihnen nahe stehenden Personen, die durch die Straftat mittelbar betroffen worden sind.

² Sie soll von einer Tataufarbeitung begleitet werden. Die Begleitung erfolgt durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsinstitution. *

³ Wiedergutmachung wird auf freiwilliger Basis geleistet. Sie hat die materiellen und psychischen Möglichkeiten der im Vollzug Eingewiesenen oder unter Bewährungshilfe gestellten Personen und die Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen.

Art. 68 * *Einschränkung der Wiedergutmachung*

¹ Das Vollzugsregime der Eingewiesenen bestimmt, in welcher Form Wiedergutmachung geleistet werden kann.

Art. 69 *Form der Wiedergutmachung*

¹ Es gibt die direkte und die substitutive Wiedergutmachung. Sie kann in der Form von Arbeitsleistung, materieller Hilfe oder auf andere Weise geleistet werden.

² Die Eingewiesenen können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Wiedergutmachungszahlungen zugunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen leisten.

Art. 70 *Direkte und substitutive Wiedergutmachung*

¹ Direkte Wiedergutmachung zugunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

² Wo die Zustimmung der Opfer oder ihnen nahe stehender Personen nicht vorliegt, kann substitutive Wiedergutmachung zugunsten einer Opferhilfeberatungsstelle, einer sozialen oder therapeutischen Institution oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung geleistet werden.

Art. 71 *Persönlichkeitsschutz*

¹ Die Kontaktaufnahme zu Opfern oder ihnen nahe stehenden Personen gemäss Artikel 67 Absatz 1 hat durch qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen. Dadurch soll eine erneute Schädigung der Opfer vermieden werden.

² Lehnt das Opfer den Kontakt zum Täter ab oder lehnt es jegliche Art von direkter Wiedergutmachung ab, so kann lediglich substitutive Wiedergutmachung geleistet werden.

8 Progressionsstufen und Beendigung des Vollzugs

Art. 72 * *Progressionsstufen*

¹ Die Progressionsstufen des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie die externe Beschäftigung dienen der schrittweisen Eingliederung der Verurteilten.

² In der Regel werden die Progressionsstufen des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie der externen Beschäftigung nicht für Verurteilte aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung gewährt.

Art. 73 *Durchführung*

¹ Die Durchführung der Progressionsstufen erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den konkordatlichen Richtlinien.

Art. 74 *Individuelle Vereinbarungen*

¹ Die Detailbestimmungen der Progressionsstufe werden zwischen der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Eingewiesenen individuell vereinbart und schriftlich festgehalten.

Art. 75 *Widerruf*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann eine bewilligte Progressionsstufe widerrufen, wenn sich die Eingewiesenen nicht bewähren.

Art. 76 * *Bedingte Entlassung **

¹ Sind die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des StGB erfüllt, wird die eingewiesene Person bedingt entlassen. Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde prüft die bedingte Entlassung von Amtes wegen und holt dazu einen Bericht und einen Antrag der Leitung der Vollzugsinstitution ein.

² Die bedingte Entlassung wird in der Regel mit der Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen verbunden.

Art. 77 *Unterstützung nach definitiver Entlassung*

¹ Personen, die definitiv aus der Strafe oder Massnahme entlassen werden, können sich zwecks Unterstützung an die Bewährungshilfe des FB wenden. *

9 Strafvollzugsformen ***9.1 Freiheitsstrafen *****Art. 78** *Vollzugsformen für Freiheitsstrafen **

¹ Als Vollzugsformen für Freiheitsstrafen gelten

- a der tageweise Vollzug,
- b die Halbgefangenschaft,
- c * der Normalvollzug.

Art. 79 *Anwendungsbereich***1. Tageweiser Vollzug ***

¹ Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können im tageweisen Vollzug vollzogen werden. *

Art. 80 * *2. Halbgefangenschaft*

¹ Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwölf Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen. *

² Hat das Gericht eine Strafe von mehr als zwölf Monaten ausgesprochen und beträgt die Strafdauer nach Abzug der Untersuchungshaft weniger als sechs Monate, wird sie in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen. *

Art. 81 * ...**Art. 82 *** *4. Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Treffen mehrere Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, werden diese entsprechend ihrer Gesamtdauer vollzogen.

Art. 83 *Voraussetzungen **

¹ Der Freiheitsentzug in der Form des tagweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft setzt voraus, dass *

- a die betroffenen Personen während des Strafvollzugs ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildungstätigkeit nachgehen können,
- b sie weder flucht- noch gemeingefährlich sind und ihre persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen und
- c * anzunehmen ist, sie werden der Belastung der Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Art. 84 * ...**Art. 85 *** *Verfahren**1. Tageweiser Vollzug **

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann Verurteilten, gestützt auf deren Gesuch, den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des tagweisen Vollzugs bewilligen. Der Entscheid erfolgt mit Verfügung.

Art. 85a * *2. Halbgefangenschaft*

¹ Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde prüft die Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der Halbgefangenschaft. Die Festlegung der Bedingungen für den Vollzug der Halbgefangenschaft und deren Änderungen sowie der Widerruf der Halbgefangenschaft erfolgen mittels Verfügung. *

² Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ordnet die Einweisungs- und Vollzugsbehörde den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug mit Verfügung an. *

³ ... *

Art. 86 *3. Gemeinsame Bestimmungen für tageweisen Vollzug und Halbgefangenschaft **

¹ Für den Vollzug der Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft haben die Verurteilten eine Arbeits- oder Ausbildungsbestätigung oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. *

Art. 87 * ...

Art. 88 *Durchführung*
 1. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe erfolgt grundsätzlich nach den konkordatlichen Richtlinien. *

Art. 89 *2. Tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft*

¹ Der Vollzug in der Form des tageweisen Vollzugs und der Halbgefangenschaft wird in Gefängnissen des Kantons Bern oder in einer vom FB anerkannten Einrichtung durchgeführt. *

² Das FB leistet oder organisiert bei längerer Halbgefangenschaft von Verurteilten die erforderliche Betreuung.

Art. 90 * ...

9.2 Sonderbestimmungen für die Halbgefangenschaft

Art. 91

¹ Verurteilten kann während des Vollzugs in der Form der Halbgefangenschaft im Rahmen der ordentlichen Ein- und Ausrückzeiten Urlaub ausserhalb der Vollzugseinrichtung gewährt werden:

- a* in den Wochen 01–08: 4 Stunden pro Woche,
- b* in den Wochen 09–16: 6 Stunden pro Woche,
- c* in den Wochen 17–24: 8 Stunden pro Woche,
- d* in den Wochen 25–32: von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr,
- e* ab Woche 33: von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

² Gehen Verurteilte an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann der Urlaub an arbeitsfreien Wochentagen bezogen werden.

³ ... *

9.3 Gemeinnützige Arbeit *

Art. 91a * *Verfahren*

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der die Verurteilten die gemeinnützige Arbeit zu leisten haben. Bei Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit anstelle von Busse gemäss Artikel 107 StGB beträgt die Frist ein Jahr. *

² Treffen mehrere Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit im Vollzug zusammen, werden sie gemeinsam vollzogen. Sind insgesamt mehr als 720 beziehungsweise 360 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, werden die Fristen nach Absatz 1 angemessen verlängert.

Art. 91b * *Durchführung*

¹ Die Vollzugsbehörde stellt für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung und stellt sicher, dass genügend geeignete Arbeitsplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen. Es schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab. *

Art. 92 *Pflichten der Verurteilten*

¹ Die Verurteilten haben die Weisungen der Vollzugsbehörde sowie, hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, diejenigen der Begünstigten zu befolgen. *

² Bleiben Verurteilte der Arbeit fern, so muss die versäumte Arbeitszeit auch dann nachgeholt werden, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

³ Während des Vollzugs melden die Verurteilten der Vollzugsbehörde unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel. *

Art. 93 *Antrag auf Umwandlung, Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes **

¹ Die Vollzugsbehörde beantragt dem Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilten trotz Mahnung *

- a ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit abbrechen,
- b * mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- c wiederholt gegen die erteilten Weisungen verstossen,
- d die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 92 verweigern,

- e durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Begünstigten unzumutbar machen oder
- f * im Verlauf des Vollzugs die Zustimmung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit widerrufen.

² Befinden sich die Verurteilten länger als drei Monate in Untersuchungshaft, im Freiheitsstraf- oder stationären Massnahmenvollzug, beantragt die Vollzugsbehörde die Umwandlung ohne vorgängige Mahnung. *

³ Den Verurteilten ist, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Antrag auf Umwandlung nach Absatz 1 vorliegen, ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen, namentlich wenn

- a die Begünstigten die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der Verurteilten ablehnen,
- b die Verurteilten eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen können.

Art. 94 * ...

Art. 95 *Haftplicht und Unfallversicherung*

¹ Der Kanton haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die diesen von Verurteilten im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit widerrechtlich zugefügt worden sind. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

² Die Verurteilten sind durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit solche nicht durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

Art. 96 * ...

10. ... *

Art. 97–103 * ...

11 Bewährungshilfe

Art. 104 *Durchgehende Betreuung*

¹ Während der Untersuchungshaft erfolgt die Betreuung in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung, während des Straf- und Massnahmenvollzugs in Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung. *

Art. 105 *Berichterstattung*

¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erstellen bei aussergewöhnlichen Vorfällen oder auf Begehren der Gerichts- und Vollzugsbehörde einen Sozialbericht über die betreuten Angeschuldigten bzw. Verurteilten.

² Der Sozialbericht soll der Urteilsfindung und der Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs dienen. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer informieren die Angeschuldigten oder Verurteilten über den Inhalt des Sozialberichts.

Art. 106 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil bzw. in der Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern gewissenhaft nachzukommen.

Art. 107 *Mitteilungspflicht*

¹ Entziehen sich die betroffenen Personen beharrlich der angeordneten Bewährungshilfe, hat das FB der anordnenden Stelle Mitteilung zu machen.

Art. 108 *Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz*

¹ Der Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz ist dem FB unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

Art. 109 *Darlehen, Unterstützung*

¹ Das FB regelt die Einzelheiten über die Gewährung zinsloser Darlehen und kleinerer Unterstützungen.

Art. 110 *Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**1. Grundsatz*

¹ Das FB stellt eine genügende Anzahl geeigneter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.

Art. 111 *2. Auftrag*

¹ Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern zwischenmenschliche Hilfe zur alltäglichen Lebensbewältigung.

Art. 112 *3. Weiterbildung*

¹ Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung kontinuierlich weiterzubilden.

Art. 113 *Zusammenarbeit*

¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten eng mit den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozialdiensten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zusammen. *

² Das FB kann zur Beschaffung von Unterkünften und Arbeitsplätzen mit sozialen Institutionen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

Art. 114 *Entschädigung an Dritte*

¹ Werden Aufgaben im Bereich der Bewährungshilfe oder der gemeinnützigen Arbeit an Dritte delegiert, sind Art und Höhe der kantonalen Entschädigung in einem Leistungsvertrag festzuhalten. *

12 Konkordatliche Fachkommission (KoFako) ***Art. 115 ***

¹ Die Aufgaben der Fachkommission im Sinne von Artikel 62d Absatz 2 StGB werden von der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) des Konkordats vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁶⁾ wahrgenommen.

² Das Konkordat regelt die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise der KoFako mit Reglement.

Art. 116–121 * ...**12a Bestimmungen über den Vollzug an Gemeingefährlichen *****Art. 122 ***

¹ Gestützt auf die konkordatlichen Richtlinien erlässt das FB Bestimmungen über den Vollzug an als gemeingefährlich beurteilten Personen.

⁶⁾ BSG 349.1

13 Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

13.1 Disziplinarwesen

Art. 123 *Zweckbestimmungen*

¹ Sind Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit den ordentlichen Mitteln der Betreuung nicht aufrechtzuerhalten, kommen die Bestimmungen von Artikel 75 ff. SMVG sowie die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen dieser Verordnung zur Anwendung.

Art. 124 *Zuständigkeit*

1. Kantonale Vollzugseinrichtungen

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist für den Erlass disziplinarischer Sanktionen zuständig.

² Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des FB verfügt disziplinarische Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten.

Art. 125 *2. Private Institutionen*

¹ Beim Vollzug von Strafen und Massnahmen in privatrechtlichen Institutionen ist die Leitung der Institution zuständig für die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen.

² Nur Disziplinar massnahmen, welche in der Hausordnung ausdrücklich aufgeführt werden, sind zulässig.

³ Die Hausordnung muss im Betriebsbewilligungsverfahren geprüft und genehmigt werden.

Art. 126 *Disziplinarentscheid, Abklärung und Eröffnung*

¹ Der Sachverhalt ist durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abzuklären und schriftlich festzuhalten.

² Den Eingewiesenen ist vor Eröffnung des Disziplinarentscheids das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung fällt den Disziplinarentscheid gemäss Artikel 76 SMVG.

⁴ Der Entscheid wird den Eingewiesenen mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet. Der Disziplinarentscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 127 *Einschluss*

¹ Der Einschluss wird ausserhalb der Arbeitszeit in der eigenen oder einer leer stehenden Unterkunft oder einem Disziplinarraum der Disziplinarabteilung vollzogen.

Art. 128 *Arrest*

¹ Der Arrest wird in der Disziplinarabteilung vollzogen.

² Personen im Arrest bleiben von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf, Besuchen und Urlaub ausgeschlossen. *

³ Personen im Arrest ist täglich einzeln, während mindestens einer Stunde, Aufenthalt im Freien zu verschaffen. *

⁴ Personen im Arrest sind zu beobachten und zu betreuen. Wenn angezeigt, ist der Gesundheitsdienst beizuziehen.

Art. 129 *Disziplinarraum*

¹ Der Disziplinarraum muss eine genügende Frischluftzufuhr und über Tag eine genügende natürliche Belichtung gewährleisten. Er verfügt über einen eigenen Sanitärbereich.

² Er ist mit einer Schlafstelle mit Matratze, einer Sitz- und einer Essgelegenheit ausgestattet.

13.2 Schutz- und Sicherheit von Personen

Art. 130 *

¹ Gefährden Eingewiesene sich selbst oder andere oder besteht Fluchtgefahr gemäss Artikel 58 SMVG, kann eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt werden, welche in einer Zelle, einem Sicherheitsraum oder einem Disziplinarraum vollzogen werden kann.

² Der Gesundheitszustand der Personen, gegen die eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt worden ist, wird in regelmässigen, der Problematik angemessenen Abständen überprüft. Der Leitung der Vollzugseinrichtung oder der zuständigen Ärzteschaft wird im Bedarfsfall Bericht erstattet.

13.2a Kontrolle *

Art. 131 *

¹ Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Die folgenden Angaben sind schriftlich festzuhalten:

- a Datum des Vorfalls,
- b Disziplinartatbestand bzw. Anlass der Schutz- und Sicherheitsmassnahme,
- c Datum der Verfügung und angeordnete Sanktion bzw. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen,
- d Zeitpunkt des Vollzugs,
- e allfällige besondere Anordnungen der Leitung der Vollzugsanstalt, der Ärztin oder des Arztes oder der Vollzugsbehörde,
- f zeitliche Angaben über Kontrollgänge,
- g Feststellungen über auffälliges Verhalten während des Vollzugs.

13.3 Betriebliche Sicherheit

Art. 132 Sicherheit

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die betriebliche Sicherheit und erlässt die dafür notwendigen Weisungen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Art. 133 Einsatzmittel

¹ Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit stehen der Leitung der Vollzugseinrichtung eigenes Personal und technische Hilfsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf können Polizeieinheiten, Sanität und Feuerwehr beigezogen werden.

Art. 134 Krisen- und Notfallkonzept

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt in einem Krisen- oder Notfallkonzept die Abläufe der Bewältigung besonderer Ereignisse fest wie

- a Brand,
- b Elementarereignisse,
- c Ausbruch,
- d Flucht,
- e Übergriffe von Aussen,
- f Meuterei,

- g* Geiselnahme,
h medizinische Notfälle.

Art. 135 *Einsatz von chemischen Reizstoffen, Waffen oder Diensthunden*

¹ Das FB erlässt besondere Bestimmungen über den Einsatz von chemischen Reizstoffen, Waffen und Diensthunden.

14 Personal im Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 136 *Personal*

¹ Die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug erfordert in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden.

Art. 137 *Zusammenarbeit*

¹ Alle im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen arbeiten im gemeinsamen Interesse der Eingliederung straffälliger Personen eng zusammen. Sie fördern die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere mit der Sozialhilfe, der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung sowie mit privaten Betreuungs- und Hilfsorganisationen.

15 Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

15.1 Kostenträger

Art. 138 *Grundsatz*

¹ Das FB trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von stationären strafrechtlichen Massnahmen während der Dauer der ausgesprochenen Grundstrafe gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste. *

² Die übrigen Vollzugskosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom FB vorfinanziert. Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten und übernimmt das Inkasso.

Art. 139 *Übrige Vollzugskosten*

¹ Übrige Vollzugskosten sind

- a ** die Kosten der Massnahmen für junge Erwachsene,
- b ** die Kosten der stationären strafrechtlichen Massnahmen und der Verwahrung, wenn durch das Gericht keine Grundstrafe ausgesprochen worden ist,
- c ** die Kosten der stationären Massnahme und der Verwahrung, die über die Dauer der durch das Gericht ausgesprochenen Grundstrafe andauern,
- d* die Kosten der ambulanten strafrechtlichen Massnahmen, jedoch ohne die Kosten, die während des Strafvollzugs anfallen.

Art. 140 *Zuständiges Gemeinwesen*

¹ Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen ist die Gemeinde, in der in eine Vollzugseinrichtung Eingewiesene ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Art. 141 *Einnahmen bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern*

¹ Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen führt die Einnahmen aus dem Verfahren auf Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

² Für Inkassobemühungen kann dem zur Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesen eine Provision vergütet werden. Die Provision bemisst sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG⁷⁾).

Art. 142 *Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern*

¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen. *

² Bei von bernischen Gerichten verurteilten Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern leitet das FB die Rechnungen für die ausserordentlichen Vollzugskosten dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern weiter.

³ Das Sozialamt macht die Ansprüche gegenüber dem nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen⁸⁾ zuständigen Kanton geltend.

⁷⁾ BSG 860.1

⁸⁾ SR 851.1

⁴ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Art. 143 *Eingewiesene ohne Wohnsitz in der Schweiz*

¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen. *

² Es trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, sofern sie nicht von diesen selbst bezahlt werden können.

Art. 144 *Einweisungen aus anderen Kantonen*

¹ Die Vollzugseinrichtungen stellen den ausserkantonalen Einweisungs- und Vollzugsbehörden die ordentlichen Vollzugskosten gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste in Rechnung.

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten werden den einweisenden Behörden im Rahmen des dafür geleisteten Aufwands in Rechnung gestellt.

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Art. 145 *Kosten während der Dauer der Untersuchungshaft **

¹ Die Vollzugseinrichtung stellt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die ordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft periodisch in Rechnung. *

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft werden der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion laufend in Rechnung gestellt. *

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Staatsanwaltschaften eine Kostengutsprache ein. *

15.2 Kostenbeteiligung

Art. 146 *Ausserordentliche Vollzugskosten **

¹ Die Vollzugseinrichtung kann, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eingewiesenen bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Inhaftierten die ausserordentlichen Vollzugskosten mitfinanzieren müssen.

² Die Kostenbeteiligung kann über das Freikonto oder das Sperrkonto vorgenommen werden.

³ Ohne Zustimmung der Eingewiesenen dürfen keine Belastungen auf dem Sperrkonto erfolgen, wenn dadurch der Saldo unter 2 500 Franken fallen würde.

Art. 147 *Vollzugskosten von Freiheitsstrafen **

¹ Erzielen die Verurteilten während des Vollzugs der Strafe in der Form von Halbgefangenschaft oder der Progressionsstufe des Arbeitsexternats und des Wohnexternats mit ihrer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ein Entgelt, so leisten sie einen Kostenbeitrag gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste. Das FB regelt das Inkasso. *

² Auf begründetes Gesuch der Verurteilten kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise von der Leistung eines Kostenbeitrags absehen oder diesen reduzieren.

Art. 148 *Vollzugskosten von Massnahmen **

¹ Beim Vollzug von Massnahmen in der Progressionsstufe des Arbeitsexternats und des Wohnexternats kommen die betroffenen Personen nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt auf. *

² Die Fachleute der Vollzugseinrichtung erstellen das Budget nach SKOS-Richtlinien⁹⁾ in Zusammenarbeit mit den Eingewiesenen.

16 Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 149 *Entwicklung und Zusammenarbeit*

¹ Das FB verfolgt die Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Gefängnis- und Anstaltswesens in der Schweiz und im Ausland.

² Es fördert und unterstützt die Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft sowie geeignete wissenschaftliche Projekte, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug und die Einrichtungen des Gefängnis- und Anstaltswesens sind den Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft anzupassen.

⁹⁾ Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 4. Ausgabe, April 2005

17 Schlussbestimmungen

Art. 150 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (BSG 341.15),
2. Verordnung vom 25. April 1946 über das Bussenabverdienen (BSG 341.22),
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 3293 vom 19. Oktober 1994.

Art. 151 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Artikel 1 bis 3 sowie 31 bis 42 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

T1 ... *

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14.10.2009

Art. T2-1

¹ Diese Änderung ist auch für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, von Freiheitsstrafen und von Massnahmen anwendbar, die vor deren Inkrafttreten ausgesprochen worden und noch nicht oder noch nicht ganz vollzogen sind.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.05.2004	01.07.2004	Erlass	Erstfassung	04-31
14.10.2006	01.01.2010	Art. 19	Titel geändert	09-124
13.12.2006	01.01.2007	Art. 1 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 1 Abs. 2	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 2	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 4	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 4	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 5	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 7	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel 2	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 9	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 9	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 10	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 11	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 12	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 12 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 12 Abs. 2	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 13	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 13 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 15 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 2., a	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 2., b	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 2., c	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 3., b	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 4., a	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 4., b	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 5., a	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 5., b	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 16 Abs. 1, 5., c	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 17	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 18	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 18	Titel geändert	07-19

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.12.2006	01.01.2007	Art. 23 Abs. 2, a	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 32 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 33	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 34 Abs. 1, n	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 34 Abs. 1, o	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 52 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 72	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 76	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 76	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel 9	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel 9.1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 78	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 78 Abs. 1, c	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 79 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 80	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 81	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 82	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 83	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 83 Abs. 1, c	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 84	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 85	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 85	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 85a	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 86	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 86 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 87	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 88 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 89 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 90	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 91 Abs. 3	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel 9.3	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 91a	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 91b	eingefügt	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 92 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 92 Abs. 3	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 93	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 93 Abs. 1, b	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 93 Abs. 1, f	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 93 Abs. 2	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 94	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 96	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel 10.	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 97	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 98	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 99	aufgehoben	07-19

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.12.2006	01.01.2007	Art. 100	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 101	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 102	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 103	aufgehoben	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 116 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 138 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 1, a	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 1, b	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 1, c	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 143 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 146	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 147	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 147 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 148	Titel geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Art. 148 Abs. 1	geändert	07-19
13.12.2006	01.01.2007	Titel T1	eingefügt	07-19
13.12.2006	31.12.2011	Titel T1	aufgehoben	07-19
14.10.2009	01.01.2010	Art. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 2	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 3 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2011	Art. 5	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 6 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 6 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 7	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 8 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 9	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 10	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2011	Art. 11 Abs. 1	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Titel 2a	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 11a	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1, 2.	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1, 4.	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1, 5.	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 17 Abs. 1, 2.	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 17 Abs. 1, 3., a	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 19 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 19 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 23 Abs. 2, b	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 23 Abs. 2, d	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 35	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 36 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2011	Art. 36 Abs. 2	eingefügt	09-124

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.10.2009	01.01.2010	Art. 37 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 38	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 40 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 40 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 43 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 46	Titel geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 46	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 47 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 55 Abs. 3	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 67 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 68	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 76	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 77 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 79	Titel geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 80 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 80 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 83 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 83 Abs. 1, c	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 85	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 85a Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 85a Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 85a Abs. 3	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 91a Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 91b Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 92 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 92 Abs. 3	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2011	Art. 93 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 93 Abs. 2	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 104 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 114 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Titel 12	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 115	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 116	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 117	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 118	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 119	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 120	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 121	aufgehoben	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Titel 12a	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 122	Titel geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 128 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 128 Abs. 3	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 130	Titel geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Titel 13.2a	eingefügt	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 131	Titel geändert	09-124

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.10.2009	01.01.2010	Art. 142 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 145	Titel geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 145 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 145 Abs. 2	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2011	Art. 145 Abs. 3	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Art. 147 Abs. 1	geändert	09-124
14.10.2009	01.01.2010	Titel T1	geändert	09-124
24.10.2012	01.01.2013	Art. 3	Titel geändert	09-124
24.10.2012	01.01.2013	Art. 19	Titel geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 19 Abs. 2	geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 23 Abs. 2, e	geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 34 Abs. 1, m	geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 113 Abs. 1	geändert	12-97

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.05.2004	01.07.2004	Erstfassung	04-31
Art. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 1 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 1 Abs. 2	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 1 Abs. 3	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 2	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 2	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 3	24.10.2012	01.01.2013	Titel geändert	09-124
Art. 3 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 4	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 4	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 5	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 5	14.10.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-124
Art. 6 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 6 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 7	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 7	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 8 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Titel 2	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 9	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 9	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 9	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 10	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 10	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 11	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 11 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-124
Titel 2a	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 11a	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 12	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 12 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 12 Abs. 2	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 13	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 13 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 14 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 14 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 15 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 2.	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 16 Abs. 1, 2., a	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 2., b	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 16 Abs. 1, 2., c	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 3., b	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 16 Abs. 1, 4.	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 16 Abs. 1, 4., a	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 4., b	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 16 Abs. 1, 5.	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 16 Abs. 1, 5., a	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 5., b	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 16 Abs. 1, 5., c	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 17	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 17 Abs. 1, 2.	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 17 Abs. 1, 3., a	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 18	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 18	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 19	14.10.2006	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Art. 19	24.10.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-97
Art. 19 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 19 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 19 Abs. 2	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 23 Abs. 2, a	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 23 Abs. 2, b	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 23 Abs. 2, d	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 23 Abs. 2, e	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 32 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 33	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 34 Abs. 1, m	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 34 Abs. 1, n	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 34 Abs. 1, o	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 35	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 36 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 36 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2011	eingefügt	09-124
Art. 37 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 38	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 40 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 40 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 43 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 46	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 46	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 47 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 52 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 55 Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 67 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 68	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 72	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 76	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 76	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 76	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 77 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Titel 9	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Titel 9.1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 78	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 78 Abs. 1, c	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 79	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Art. 79 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 80	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 80 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 80 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 81	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 82	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 83	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 83 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 83 Abs. 1, c	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 83 Abs. 1, c	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 84	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 85	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 85	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 85	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 85a	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 85a Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 85a Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 85a Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 86	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 86 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 87	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 88 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 89 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 90	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 91 Abs. 3	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Titel 9.3	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 91a	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 91a Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 91b	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Art. 91b Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 92 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 92 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 92 Abs. 3	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 92 Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 93	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 93 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2011	geändert	09-124
Art. 93 Abs. 1, b	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 93 Abs. 1, f	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 93 Abs. 2	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 93 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 94	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 96	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Titel 10.	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 97	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 98	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 99	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 100	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 101	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 102	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 103	13.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	07-19
Art. 104 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 113 Abs. 1	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 114 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Titel 12	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 115	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 116	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 116 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 117	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 118	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 119	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 120	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Art. 121	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-124
Titel 12a	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 122	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Art. 128 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 128 Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 130	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Titel 13.2a	14.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-124
Art. 131	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Art. 138 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 139 Abs. 1, a	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 139 Abs. 1, b	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 139 Abs. 1, c	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 142 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 143 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 145	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-124
Art. 145 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 145 Abs. 2	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 145 Abs. 3	14.10.2009	01.01.2011	geändert	09-124
Art. 146	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 147	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 147 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Art. 147 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124
Art. 148	13.12.2006	01.01.2007	Titel geändert	07-19
Art. 148 Abs. 1	13.12.2006	01.01.2007	geändert	07-19
Titel T1	13.12.2006	01.01.2007	eingefügt	07-19
Titel T1	13.12.2006	31.12.2011	aufgehoben	07-19
Titel T1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-124